

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Stadt Leipzig
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt
Abteilung Verfahren der Bauleitplanung /
Verwaltung (SG 61.50)

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin:

04092 Leipzig

Chemnitz, 19. November 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 26.09.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ und verbundene Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung zum o.g. Bauleitplanverfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Bestrebungen der Stadt, den dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Das Vorhaben stellt damit einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen dar. Für eine Eignung des Standorts spricht insbesondere die bestehende Infrastruktur (räumliche Nähe zum Netzverknüpfungspunkt, bestehende Erschließungswege) sowie die frühere Nutzung als Deponie (vorhandene Neigungen). Gegen eine Eignung des Standorts sprechen insbesondere Aspekte des Natur- und Artenschutzes, die übergeordnete Raum- und Landschaftsplanung sowie die Tatsache, dass insgesamt drei weitere Verfahren zur (rechtmäßigen) Realisierung der Planung erforderlich wären (Änderung des FNP im Parallelverfahren, Zielabweichungsverfahren, Waldumwandlungsgenehmigung).

Für die frühzeitige Beteiligung nicht vorgelegt wurden u.a. der Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Ohne diese Dokumente ist eine umfassende sachgerechte Abwägung und Stellungnahme nicht möglich. Es bestehen aber bereits nach jetzigem Erkenntnisstand die folgenden Defizite, Bedenken und Hinweise unsererseits, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

1) Unterlaufen der Gleichrangigkeit von Klimaschutz und Naturschutz

Bereits die planerische Willensbildung der Gemeinde soll nach § 1 Abs. 7 BauGB durch eine gerechte Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. In den derzeitigen Planunterlagen werden jedoch weitgehend selektiv Festlegungen der nationalen Klimapolitik herangezogen, ohne gleichzeitig entsprechende Festlegungen der Biodiversitäts- bzw. Naturschutzpolitik sowie deren rechtsgültige Gesetzgebung zu berücksichtigen (vgl. z.B. BNatSchG, SächsNatSchG, SächsWaldG, Leipzig „Kommune biologischer Vielfalt“). Die Belange des Klimaschutzes sind in der gemeindlichen Bauleitplanung aber grundsätzlich gleichrangig neben den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Auch der aktuelle IPCC-Sachstandsbericht verweist darauf, dass Klima- und Naturschutz zusammengehören. Eine einseitige Darstellung, warum die Deponie Seehausen als PV-Anlage nutzbar sei, durch die Auslassung konkurrierender und gemäß BauGB zu berücksichtigender Belange entspricht nicht einem Planungsdokument, dem eine neutrale und gerechte Schutzgüterabwägung folgen soll. Durch die einseitige Darstellung politischer Zielstellungen wird schon im Ansatz die gerechte Berücksichtigung unterschiedlicher Ziele unterlaufen. Es muss in der Begründung daher auch gleichrangig zu den Zielen der Klimapolitik auf die Ziele der Naturschutzpolitik eingegangen werden. Verkannt wird darüber hinaus, dass sich hier zwei Belange des Klimaschutzes gegenüberstehen: Neben dem Ausbau von Erneuerbaren Energien ist auch der Walderhalt im Interesse eines effektiven Klimaschutzes.

2) Artenschutzbelange

Auf dem Deponiegelände ist ein ökologisch wertvolles Mosaik an Wald-, Halb-offen- und Offenlandlebensräumen entstanden. Dieses Mosaik bietet vielfältige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten und ist nach bereits jetzt vorliegenden Erkenntnissen ein wichtiger Zufluchtsort für z.T. europarechtlich geschützte und national streng geschützte Arten. Auf Grund des besonders bedeutsamen Artenvorkommens sind bei der Umsetzung der Anlage im bisher geplanten Umfang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher zu erwarten. Da der Artenschutzfachbeitrag noch nicht vorliegt, möchten wir an dieser Stelle nur auf die einschlägigen Vorschriften des BNatSchG hinweisen, nach denen vermeidbare Eingriffe verboten sind. Vorrangig zu Kompensationsmaßnahmen sind also Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Arten zu prüfen und konsequent umzusetzen. Als Vermeidungsmaßnahmen sind neben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Anpassungen im Ablauf des Vorhabens (z.B. Bau außerhalb der Brutzeit) vor allem Alternativen, die zu keiner Verbotsverletzung führen, zu prüfen. Dies beinhaltet die Prüfung alternativer Standorte für die Errichtung von PV-Anlagen ebenso wie die Prüfung einer alternativen Anordnung der PV-Module ggf. in Kombination mit einer reduzierten Größe der Gesamtanlage. Eine umfassende Alternativenprüfung ist im weiteren Planverlauf zwingend vorzunehmen. Liegen zumutbare Alternativen vor, ist die Planung dahingehend anzupassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht

vermieden werden können, ist dies plausibel zu begründen (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

Auf Seite 2 der Begründung zum B-Plan-Entwurf wird bereits in Aussicht gestellt, dass durch das Vorhaben Eingriffe in die im BNatSchG benannten Schutzgüter verursacht werden, die „entsprechend den Regelungen zur Kompensation behandelt werden.“ Wir weisen darauf hin, dass die Planungsunterlagen eingehend darlegen müssen, dass zuvor die o.g. Vermeidungsmaßnahmen geprüft wurden. Andernfalls ist der Eingriff bereits vermeidbar und daher rechtswidrig.

3) Biotopschutz, insbesondere Walderhalt

Das im Plangebiet ökologisch wertvolle Mosaik aus Trocken-, Halbtrockenrasen, Offenland und Wald gilt es bei einer Realisierung des Vorhabens zu erhalten. Es ist einmalig für die Umgebung und auch im gesamten Stadtgebiet sind kaum vergleichbare Flächen aufzufinden. daher sind insbesondere folgende Punkte bei einer Planrealisierung zu berücksichtigen:

- Zwischen den Modulreihen sollte ausreichend Abstand geschaffen werden, um Freiflächen für die Entwicklung von Biodiversität zu schaffen und so eine "Doppelnutzung" der Fläche zu gewährleisten
- Eine etwaige Bewirtschaftung der Fläche sollte extensiv und naturnah erfolgen, um positive Entwicklungen der Biodiversität auf der Fläche nicht zu behindern
- Die Aufständering der PV-Anlagen sollte mit platzsparenden Aufständeringmethoden erfolgen, um möglichst wenig Boden zu versiegeln. Allgemein gilt, dass Bodeneingriffe,-versiegelungen oder -verdichtungen soweit wie möglich vermieden werden sollten. Dies gilt auch für den Bauprozess.

Für die Errichtung der PV-Anlage sollen nach derzeitigen Planungsstand ca. 7 ha Wald gerodet werden. Dabei handelt es sich um einen vitalen Eichen-Hainbuchenwald, der auf der Roten Liste der Biotoptypen Sachsens als gefährdet eingestuft wird. Die Zerstörung des Waldes lehnen wir ab und fordern die Prüfung von Alternativen mit Walderhalt. Es ist zweifelhaft, ob eine Waldumwandlung nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SächsWaldG überhaupt genehmigungsfähig wäre. Den (weitestgehenden) Erhalt der Waldflächen sehen wir aus den folgenden Gründen als absolut notwendig:

a) Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

Während das Vorhaben lediglich ein Ziel des Regionalplans Westsachsens (2021) fördert, widerspricht es gleich mehreren Zielen der Raumplanung:

Zwar werden Abfalldeponien als geeignete Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche identifiziert (siehe Z 5.1.4.2), allerdings wird dies bereits im nachfolgenden Ziel des Regionalplans (siehe Z 5.1.4.3) dahingehend eingeschränkt, dass die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen, Kuppenlandschaften und Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes unzulässig sind. Das Vorhaben befindet sich im Vorranggebiet Wald (siehe Z 4.2.2.1), Vorranggebiet Waldschutz (siehe Z 4.2.2.3) und Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz: Landschaftsprägende Kuppen (siehe Z 4.1.1.7), sodass hier mehrere Ziele der Raumordnung konterkariert werden. Während das geförderte Ziel dabei lediglich eine „Soll“-Bestimmung darstellt, werden gleich mehrere „Ist“-Vorschriften verletzt. Die übergeordneten Planungsgrundsätze wurden aufgestellt, um bestimmte Ziele zu sichern, nicht um mittels Abweichungsverfahren diese Ziele zu umgehen. Es ist ausdrücklicher Wille des Planaufstellers, bestimmte Nutzungsformen (wie bestehenden Wald) gegenüber der Nutzung für Freiflächen-PV besonders zu schützen, um für eine geordnete überregionale Raumplanung zu sorgen. In der Umgebung des Plangebiets ist kein Wald in angemessenem Umfang vorhanden. Auch existiert ein Stadtratsbeschluss zur Waldmehrung, hier soll eine deutliche Reduktion erfolgen. Eine mögliche Neuausweisung von Wald auf anderen Flächen erscheint fraglich, da hierfür keine geeigneten Flächen in dem Umfang zur Verfügung stehen. Die Rodung von 7 ha Wald für Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet Walderhalt läuft dem planerischen Grundkonzept der Stadt Leipzig zuwider. Wir sehen die Grundzüge der Planung durch den derzeitigen B-Plan-Entwurf als berührt und die Erfolgsaussicht eines Zielabweichungsverfahrens daher als fragwürdig an.

b) Widerspruch zu sonstigen planerischen Grundlagen/Konzepten

Die großflächige Zerstörung der Waldflächen in geplantem Umfang widerspricht auch diversen anderen Planungen:

Im Landschaftsplan Leipzig ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Sie soll vordergründig die Funktionen Arten- und Biotopschutz, Erholungsvorsorge und Landschaftsbild stärken und konkret die Erhaltung und ggf. Neuanpflanzung von Wald sichern. Die Rodung von 7 ha Wald läuft dieser Planung zuwider.

Im Nachnutzungskonzept für die Deponie Seehausen, das in den Planungsunterlagen keinerlei Erwähnung findet, formulierte der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen auf Seite 19f.: „Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) basiert auf dem Naturschutzgesetz. Er dient zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur, der durch die Deponie entstanden ist. Nach Kartierung des Standortes hinsichtlich der natürlichen Gegebenheiten, wie Flora, Fauna, Mikroklima, Geologie usw., werden Maßnahmen entwickelt, die in ihrer Gesamtheit zum Ausgleich des Eingriffs geeignet sind und das Bauwerk nach allen Abschlussarbeiten harmonisch in die Umgebung eingliedern. [...] Eine

energetische Nachnutzung durch Photovoltaikanlagen wird für die Deponie Seehausen nach gründlicher Prüfung ausgeschlossen, weil die entsprechend LBP angelegte und inzwischen hoch gewachsene Bepflanzung mit Großgrün auf dem am besten geeigneten Südhang des Altberges beräumt werden müsste. Diese Maßnahme ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar und deshalb nicht genehmigungsfähig.“

Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) kommt in einer Standortprüfung zu dem Schluss, dass eine Eignung der Deponie Seehausen für Freiflächen-PV-Anlagen nicht gegeben ist. In seinen „Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen“ (2021) definiert das KNE als Tabuflächen für PV-Anlagen u.a.:

- Flächen für den Biotopverbund bzw. ökologische Korridore
- schutzwürdige Flächen (§ 30 BNatSchG-Biotop, NSG, geschützte Landschaftsbestandteile)
- Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG, der Bundesartenschutzverordnung sowie der Roten Liste

Gemäß Masterplan Grün sind diese Bereiche, gerade auch auf den Flächen der Deponie Seehausen, zu entwickeln – und sie sind schon jetzt höchst entwicklungsfähig: „Neun im Zusammenhang mit den Landschaftslinien und der Analyse der Freiräume außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches identifizierte Entwicklungsräume, die schon heute eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die Leitthemen des Masterplans Grün haben, sollen zeitnah, d.h. mittelfristig bis zum Jahr 2030 prioritär durch entsprechende Projekte weiter qualifiziert werden“ (Masterplan Grün. Leipzig grün-blau 2030. Kurzpapier zur Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse (1. Fassung), Seite 41). Diesbezüglich wird explizit verwiesen auf den Entwicklungsraum „Parthenaue und Grünverbünde der Ausgleichsflächen, Deponie Seehausen, Golfpark“.

Der Masterplan Grün ist für die Stadtverwaltung Selbstverpflichtung und damit bei nachfolgenden Planungen im Sinne der Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung heranzuziehen.

Die Ziele der vorsorgenden Klima- und Energiestrategie wären mit den o.g. planerischen Zielen und Konzepten in Einklang zu bringen durch eine alternative Anordnung der PV-Module, die die Waldflächen weitestgehend aussparen. Fraglich ist daher, warum die Planung keinerlei Alternativen untersucht und aufzeigt. Eine Inanspruchnahme von Wald ist im Hinblick auf die optimale Effizienz der Anlage nicht erforderlich. Eine Ausrichtung der Module nach Süden ist nicht zwingend einzuhalten, sodass auch andere Teilstücke weiter östlich der westlich bebaut werden könnten, sofern ein Teil der Deponie laut Schutzwürdigkeitsgutachten für die Photovoltaik geeignet ist.

c) Kein sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Auf Seite 8 der Begründung zum B-Plan-Entwurf heißt es: „Mit [...] einer Nutzung der Fläche für Photovoltaik kann so ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden, da beispielsweise an anderer Stelle landwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen geschont werden.“ (S. 8) Wir weisen diese Darstellung zurück: Hier soll großflächig Wald von einem besonders gefährdeten Waldtypen gerodet werden. Auch andere im Plangebiet vorhandene Flächen, die mit PV überbaut werden sollen, stellen ökologisch wertvolle Biotope mit einem hohen Artenspektrum dar. Damit werden nachweislich naturnahe Flächen beansprucht anstatt geschont. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden wäre gegeben, wenn die PV-Anlage in die vorhandenen Biotope im Sinne einer „Doppelnutzung“ ohne Biotopverlust integriert würde. Dies kann hier zumindest auf den Waldflächen nicht gewährleistet werden.

d) Eingriffs-Ausgleich-Regelung

Die Kompensation einer dauerhaften Waldumwandlung kann gem. § 8 Abs. 3 SächsWaldG in der Regel nur durch „eine entsprechende Neuaufforstung“ erfolgen (vgl. hierzu auch „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ der TU Berlin – Institut für Landschafts- und Umweltplanung, im Auftrag des SMUL, Dresden, Seite 28 f.). Bei dem Wald handelt es sich zudem bereits um Ausgleichsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur abfallrechtlichen Genehmigung und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. E-76 „Güterverkehrszentrum Quartier C“. Grundsätzlich sollten Ausgleichs- oder Ersatzflächen nicht wieder für Eingriffe in Anspruch genommen werden. Dies ist bereits bei der Auswahl der Flächen zu bedenken und in den Planungsunterlagen hinreichend zu thematisieren. Wenn eine Wiederinanspruchnahme aus unabweisbaren Gründen des Allgemeinwohls ausnahmsweise notwendig ist, sind (1) die Kompensationsmaßnahmen im ursprünglich vorgesehenen Umfang und der bisher erreichten Qualität zu „verlagern“; dabei ist zu berücksichtigen, dass die neuen Flächen auch geeignet sind, die ursprünglich definierten Ziele zu erfüllen und (2) es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für das neue Vorhaben vorzusehen (vgl. LANA-Schriftenreihe Band 6: „Methodik der Eingriffsregelung – Teil III“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Seite 103).

Es ist fraglich, ob im Leipziger Stadtgebiet ausreichend Flächen zur praktischen Umsetzung von (1) überhaupt zur Verfügung stehen. Dies müsste im Rahmen der Planung bereits gesichert und im Bebauungsplan beschrieben werden. Ferner ist darzustellen, dass die Installation der PV-Anlagen in gerade dem geplanten Umfang auf genau den geplanten Flächen aus unabweisbaren Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist und ob nicht auch eine verminderte Anzahl an PV-Modulen und/oder eine veränderte räumliche Ausrichtung auf dem Gelände das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz erreichen kann (vgl. hierzu bereits oben die Forderung nach einer Alternativenprüfung). Darzulegen ist auch, welche Ziele für die Kompensationsmaßnahmen im B-Plan

Nr. E-76 formuliert wurden und wie diese weiterhin gewährleistet werden können.

Wenn die Eingriffe weder vermieden noch ausgeglichen werden können, müssen sie unterlassen werden.

Sofern eine Inanspruchnahme von Waldflächen unumgänglich ist, sind als Ausgleichsmaßnahme auch Biotopverschiebungen innerhalb des Plangebietes zu prüfen. Dies könnte auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artenschutzrecht (s.o.) interessant werden. Um zu verdeutlichen, was wir mit Biotopverschiebung meinen: beispielsweise könnten für in Anspruch zu nehmende Waldflächen im süd-südwestlichen Plangebiet alternativ am Neuberg im nordwestlichen Bereich neue Waldbereiche etabliert werden und die Pflanzen- und Artenzusammensetzungen durch qualifizierte Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verschoben werden (ähnlich wie Vergrämnungsmaßnahmen bei Bauvorhaben z.B. mit Zauneidechsen). Es ist klar, dass aufgrund der Sonneneinstrahlungswinkel, vorrangiger Windrichtungen etc. auch dabei nicht die identische Flora und Fauna „erhalten“ bleiben würde, aber ein schonender „Umzug“ innerhalb des Plangebietes wäre durchaus möglich. Solche und vergleichbare Alternativen sind in die Planung einzustellen.

4) Vorrangige Installation von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Stadt Leipzig zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele vermehrt und vorrangig auf die Errichtung von PV-Anlagen auf versiegelten Flächen (Dachflächen, Verkehrsflächen etc.) setzen muss. Diese spielen gerade innerhalb eines Stadtgebiets, wo die Freiflächen stark begrenzt sind, eine tragende Rolle bei der Energiewende.

Mit dem INSEK 2030 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Kommune und ihre Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen ihre eigenen Gebäude und andere bereits versiegelte Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen zu nutzen hat. Damit sind Alternativstandorte denkbar und zumutbar, auf die zurückgegriffen werden sollte, bevor städtische Waldflächen, die eine hohe stadtökologische Bedeutung (Kühlungseffekt, Wasserrückhalt, Luftreinhaltung, biologische Vielfalt, Erholungsfunktion für den Menschen) haben, zerstört werden. Diese können zwar nicht mittels einer einzigen Baumaßnahme – wohl aber kumulativ – die gleiche Leistung erbringen, wie es für die Deponie Seehausen geplant wird. Darüber hinaus kann und muss die Stadt früher oder später auf private Grundstückseigentümer:innen einwirken, wenn sie ihre energiepolitischen Ziele und die Klimaneutralität erreichen will. Die Stadt sollte daher bereits frühzeitig gemeinsame Modelle, Pacht, Kooperationen und ähnliches prüfen und umsetzen.

Die von vielen Bürger*innen im Stadtrat angefragte Situation, inwiefern die Stadt Leipzig eine alternative Nutzung umliegender und bereits versiegelter Flächen geprüft habe, wurde leider nicht beantwortet. Lediglich ein Hinweis auf die Flächeneigentümer (nicht Stadt Leipzig) wurde benannt, nicht jedoch, ob und

wie mögliche Kooperationen oder Vereinbarungen geprüft wurden. Dies war das Anliegen von einigen Bürger*innen – insofern ist die öffentliche Information im Vorfeld zum vorliegenden B-Plan unzureichend.

Um einen nachhaltigen und naturschonenden Ausbau der Photovoltaik in Leipzig durchzuführen, sollte eine fachlich fundierte Potentialanalyse für die PV-Nutzung versiegelter Flächen im Stadtgebiet erstellt werden.

5) Weitere Anregungen und Hinweise

- Bei der Projektplanung sollte bereits der Rückbau bzw. das Repowering mitgeplant werden. Wir regen die Aufstellung eines Nachnutzungskonzeptes an, in dem die Fläche nach Rückbau der Anlagen dem Nutzen der lokalen Bevölkerung zugutekommt.
- Eine Einbindung von Energiespeicheranlagen sollte bei der Projektplanung geprüft werden bzw. sollte die Anlage so konzipiert werden, dass die Möglichkeit zur einfachen Speichernachrüstung gegeben ist
- Der vorliegende Planentwurf basiert darauf, dass das Zielabweichungsverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Genehmigungen sind jedoch höchst fragwürdig (s. oben). Für den Fall, dass die zuständigen Behörden keine Genehmigungsfähigkeit feststellen, fehlen im B-Plan jegliche Aussagen dazu, wie die Planung dann fortgeführt werden kann. Diese denkbaren Szenarien hätten bereits von Anfang an in der Planung berücksichtigt werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob dann immer noch von einer sinnvollen (also wirtschaftlich tragfähigen) Maßnahme ausgegangen wird.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Aspekte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

Stephanie Maier

Landesgeschäftsführerin